Positionspapier der Gesellschaft für Musikforschung zum Umgang mit Forschungsdaten

Der Senat der DFG hat am 30. September 2015 Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten verabschiedet, die den Appell an die wissenschaftlichen Fachgemeinschaften beinhalten, "ihren Umgang mit Forschungsdaten zu reflektieren und angemessene Regularien zur disziplinspezifischen Nutzung und ggf. offenen Bereitstellung von Forschungsdaten zu entwickeln".¹ Die Gesellschaft für Musikforschung erachtet die Bereitstellung und Nutzung von Forschungsdaten für Re-, Sekundär- und Meta-Analysen als ein bedeutendes und begrüßenswertes Forschungspotential zur Optimierung des Erkenntnisgewinns sowie zum Zweck der Vermeidung redundanter Erhebungen. Der im Fach zentrale Forschungsgegenstand – nämlich Musik, Musikkultur, Musikdenken usw. als materielles wie immaterielles kulturelles Erbe und globale Praxis – verlangt in besonderer Weise fachnahe Lösungen für einen nachhaltigen Umgang mit Forschungsdaten, der der kulturellen Bedeutung, der medialen Komplexität und nicht zuletzt auch rechtlichen Aspekten im Umgang mit dem Gegenstand des vielfältigen Faches gerecht wird.² Die nachfolgenden Ausführungen unterbreiten Vorschläge für den Umgang mit Forschungsdaten im Fach Musikwissenschaft.

Art der Daten

Versteht man unter Forschungsdaten alle Daten, die in der wissenschaftlichen Arbeit entstehen, entwickelt oder ausgewertet werden, so existiert in der Musikwissenschaft – parallel zur materiellen und medialen Vielfalt der Forschungsgegenstände, deren materielle und mediale Dimension einen kulturellen Eigenwert tragen kann – eine Vielfalt von analogen wie digitalen Datenarten, die unterschiedlichsten Rechtsverhältnissen unterliegen und teilweise ihrerseits wieder den Status von Kulturgütern annehmen können. Diesem Umstand müssen fachspezifische Regularien zum Umgang mit den in Projekten generierten Forschungsdaten Rechnung tragen.

Diese analogen und digitalen Daten umfassen zum Beispiel:

Datenart	Grundtyp	Beispiele
analog (und deren analoge Reproduktion)	Handschriften	Noten (Kompositionsautographe, Skizzen, Abschriften etc.)
		Briefe
		Tagebücher
		Protokolle
		Interviews
		ikonographisches Material

¹

http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/antragstellung/forschungsdaten/richtlinien_forschungsdaten.pd f. S. 1.

² Siehe hierzu das Memorandum der GfM: https://www.musikforschung.de/index.php/memoranda/schaffung-nationaler-forschungsdateninfrastrukturen-nfdi/langfassung/, sowie das Positionspapier des Deutschen Kulturats: https://www.kulturrat.de/positionen/kulturerbe-und-digitalisierung/.

	Druckerzeugnisse	Noten
		ikonographisches Material
		Zeitungen/Zeitschriften
		Lexika
		Ephemera
		weitere individuell zusammengestellte Materialsammlungen
	Fotos	von Personen,
		Instrumenten, Gebäuden und als Reproduktionen von allen analogen Materialien
	Realien	Musikinstrumente
	AV-Materialien	Musikaufnahmen
		Interviews
digitale Reproduktionen	entspricht den analogen Materialien – bietet nur andere Ansätze der Auswertung	
Digital born (in nachhaltigen und nicht nachhaltigen	digital vorliegende und verbreitete AV-Objekte	You-Tube Veröffentlichungen etc.
Formaten)		Computermusik
	digital verbreitete Textdokumente	Emails, Facebook-Einträge, Wikis, Blogs, Webseiten
	Datenbanken	zu Wasserzeichen, Schreibern, Verlagsdaten, Aufführungsdaten
		zu materiellen Objekten wie Musikinstrumenten oder Konzertgebäuden etc.
	Datenreihen	Ergebnisdaten aus Umfragen (Online-Surveys), Mess- Reihen, Testdaten
	strukturierte digitale Daten und dazugehörige Datenmodelle, Dokumentationen, Transformationen, Rendering-Bibliotheken, projektspezifische Software- Bibliotheken	Bild-, Ton-, Text- und Musiktext-Korpora

Umgang mit Forschungsdaten

Antragstellerinnen und Antragsteller sollten den konkreten Belangen des jeweiligen Projektziels folgend die beabsichtigten Arbeitsmethoden und die Rahmenbedingungen frühzeitig prüfen und darlegen, welche Daten in welchem Umfang ggf. anfallen, außerdem, in welcher Tiefenschärfe und mittels welcher Werkzeuge die Aufbereitung, Verwaltung und Bereitstellung erfolgen können. Das betrifft: a) die Aufbereitungsart der Daten (z. B. Kodierung bei digitaler Bearbeitung), b) die systematische Erfassung von Informationen und Forschungsergebnissen (in Form von Datenbanken oder Repertorien etwa zu Quellen, Archivalien, Methodeninformationen). Personen, Regesten etc., auch projektübergreifende Zugänglichmachung von Forschungsdaten und Kooperationen, d) technische Infrastruktur und langfristige Archivierung sowohl relevanter digitaler als auch relevanter analog vorliegender Daten oder e) analoge und digitale Publikationsformen. Die die Bereitstellung, langfristige Sicherung und Verfügbarhaltung Forschungsdaten sollten bereits bei der Antragstellung einkalkuliert werden.³ Außerdem sollte frühzeitig die Beratung fachnaher Infrastruktureinrichtungen (wie beispielsweise des ZenMEM, des FID Musik etc.) genutzt werden.

Der dezentralen Landschaft der Gedächtnisinstitutionen (Bibliotheken, Archive, Museen etc.) folgend, die eine Vielzahl der für die Musikwissenschaften relevanten Forschungsgegenstände halten, trägt eine dezentrale Organisation der Datensicherung und -verfügbarhaltung Rechnung, sodass die Wahl der jeweiligen Repositorien in Abhängigkeit von den jeweiligen Gegenständen begründet werden sollte.

<u>Datenbereitstellung</u>

Eine Besonderheit der Musikforschung ist die Tatsache, dass beforschte Kulturgegenstände und Forschungsdaten nicht voneinander ablösbar sind. Forschungsdaten haben somit potenziell zugleich immer auch selbst an der kulturellen Überlieferung unmittelbar teil. In begründeten Fällen kann das auch personenspezifische Daten in musikethnologischen und systematischen Projekten betreffen. Deshalb sollten die Sicherung und Bereitstellung von Forschungsdaten daher den Prinzipien der Kulturgutsicherung folgen und in der Regel über einen Zeitraum von zehn Jahren hinausgehen bzw. für (digitale bzw. digitalisierte) Kulturgüter prinzipiell "für immer" erfolgen.

Bereits die vorhandenen analogen Daten, die in Forschungsprojekten entstehen, bieten teilweise ein hohes Nachnutzungspotential (z.B. Karteien, Quellenreproduktionen, Arbeitspartituren, Korrespondenzen, Datenpools zu Wasserzeichen, Schreibern, Verlagswesen, Notenstich etc.). Gemäß des DFG-Memorandums *Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis* (1998/2013)⁴ sind diese Daten zehn Jahre lang in der Institution, in der sie entstanden sind, oder in einer fachlich einschlägigen Infrastruktur zu sichern und aufzubewahren. In Fällen, in denen diese Materialien ihrerseits zu Primärdaten werden können, sollte eine längerfristige Sicherung in einer geeigneten Gedächtnisinstitution vorgesehen werden.

-

³ Hilfreich kann hierbei ein Datenmanagement-Plan wie etwa die Basisinformationen zum

Forschungsdatenmanagement des Rats für Sozial- und Wirtschaftsdaten sein; vgl. Sarah Jones, *'How to Develop a Data Management and Sharing Plan'. DCC How-to Guides*, Edinburgh: Digital Curation Centre 2011, online: www.dcc.ac.uk/resources/how-guides/develop-data-plan sowie

 $http://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/antragstellung/forschungsdaten/basisinformationen_forschungsdatenmanagement.pdf.\\$

⁴http://www.dfg.de/download/pdf/dfg im profil/reden stellungnahmen/download/empfehlung wiss praxis 1 310.pdf, S. 21f.

Musikwissenschaftliche digitale Daten ohne strukturierte Inhalte (z.B. PDF, MIDI, MP3 etc.) wie maschinell nachnutzbare strukturierte Daten (z.B. XML-basierte unterschiedlicher Art sollten langfristig unter Verwendung von Standardformaten vorgehalten werden. Ziel jeder digitalen Forschungsdokumentation sollte sein, jedes Quellen- und Forschungsmaterial in standardkonformer Weise so aufzubereiten, dass es in nachhaltigen Formaten vorliegt und interoperabel, vielfältig sowie flexibel nachnutzbar ist. Im Folgenden seien aus derzeitiger Perspektive einige Beispiele für grundsätzlich begründungsfähige Formate im Umfeld des vielgestaltigen Forschungsgegenstandes Musik gegeben. Für die Speicherung von in Textformaten abgelegten Informationen empfiehlt sich die Verwendung Unicode-basierter und offen dokumentierter sowie XML-basierter Formate, da diese im Verbund mit der Dokumentation der zugrunde gelegten Schemata eine nachhaltige Datenerhaltung und Archivierung ermöglichen und sich als allgemeine Standards für die Speicherung komplexer Textdokumente flächendeckend etabliert haben. Für editorische und im weitesten Sinne textbezogene Projekte bietet sich das Verwenden von XML-Formaten (TEL) MEI) als Auszeichnungsformate sowie von PDF-Dokumenten nach dem jeweils aktuellen Standard. Bei anderen Projekten kann über textbasierte Formate wie CSV die langfristige Verfügbarkeit von Daten gewährleistet werden. Wenn auch die Präsentation der Daten dauerhaft gesichert werden soll, ist aus Gründen der Softwareunabhängigkeit eine geeignete Formatierungssprache (wie z.B. XSLT, CSS) zu wählen.

Die Daten sollen, soweit es die Rechtesituation im Zusammenhang mit dem jeweiligen Forschungsgegenstand zulässt, auf einem wissenschaftlichen Repositorium zur Verfügung gestellt werden, das die langfristige kostenlose Verfügbarkeit der Daten und ihre Sicherheit gewährleistet (persistente Referenzierbarkeit, Backup, Vergabe einer DOI).⁵

Nachnutzung von Daten

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die empirische Forschungsdatensätze zur Nachnutzung verwenden wollen, sollen die bereitstellenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler präzise über ihr Forschungsinteresse an den Forschungsdaten, die erzielten Befunde sowie die daraus folgenden Publikationen informieren. Bei der Nachnutzung müssen sämtliche Forschungsdaten nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis adäquat nachgewiesen und alle ggf. mit den Daten einhergehenden rechtlichen Belange berücksichtigt werden.

Die Veröffentlichung der für die Nachnutzung sinnvollerweise vorgesehenen Forschungsdaten sollte möglichst zwei Jahre nach Abschluss des Forschungsprojektes bzw. mit Erscheinen der jeweiligen Publikation erfolgen. Vielfach ist die Nachnutzung von Forschungsdaten zwischen methodisch ähnlich arbeitenden Projekten auch schon während der Laufzeit sinnvoll; so könnten andere Projekte beispielsweise an konzeptionelle Arbeiten und Pläne (Richtlinien, Entwürfe etc.) oder technische Ergebnisse (IT-Entwicklungen zum Workflow, Tools etc.) anknüpfen. Dies kann aber nur auf Basis kollegialer Absprache erfolgen. Die Entscheidung, welche der Forschungsdaten zu welchem Zeitpunkt verfügbar gemacht werden, liegt allein beim Projekt bzw. den jeweiligen Forschenden.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Forschungsdaten erhoben haben oder das Projekt leiten, haben das Recht, jene Teile des Datensatzes, die für die Fertigstellung eigener Forschungsvorhaben sowie Qualifikationsarbeiten vonnöten sind, vorerst zur Nachnutzung zu

_

⁵ Gegenwärtig bieten bereits bestehende bzw. im Aufbau befindliche Repositorien wie das Répertoire International des Sources Musicales (RISM), musiconn.performance oder musiconn.publish oder DepositOnce der TU Berlin institutionenübergreifende Möglichkeiten, musikwissenschaftliche Forschungsdaten zu veröffentlichen.

sperren. Die Dauer des Daten-Embargos sowie der Umfang des gesperrten Datensatzes sollten möglichst bereits bei der Antragstellung bedacht werden.

Rechtliche Beschränkungen der Veröffentlichung von Forschungsdaten

Die Gesellschaft für Musikforschung bekennt sich grundsätzlich zu einer Open Access Policy der Forschung, jedoch mit komplexen Einschränkungen in internationalen Rechtsräumen, insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes, des Urheberrechts, der Leistungsschutzrechte und vertraglicher Absprachen.

So müssen beispielsweise bei der Veröffentlichung von Daten aus Studien die Persönlichkeitsrechte der Studien-Teilnehmerinnen und -teilnehmer beachtet werden. Hierzu ist eine Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung der Daten vorzunehmen, die keine Rückschlüsse auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ermöglicht. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Studien müssen bei der Datenerhebung darauf hingewiesen werden, dass ihre Daten in anonymisierter Form zur Weiternutzung zur Verfügung gestellt werden, und es muss ihnen ein Widerspruchsrecht eingeräumt werden. Üblicherweise geschieht dieser Hinweis in schriftlicher Form gekoppelt an die wohlinformierte Einwilligung zur Studienteilnahme ("informed consent"). Falls keine vollständige Anonymisierung der Forschungsdaten gewährleistet werden kann (z.B. bei audio-/visuellen Daten), dürfen die Forschungsdaten nicht auf öffentlich zugänglichen Repositorien zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, es existiert die ausdrückliche Einverständniserklärung der Studienteilnehmerinnen und -teilnehmer zur wissenschaftlichen Nachnutzung der erhobenen Daten.

Neben der Regel-Schutzfrist sind im Blick auf urheber- und leistungsschutzrechtliche sowie ethische Fragen insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- a) Forscherinnen, Forscher und Forschungsinstitutionen verpflichten sich in der Regel für die bei ihnen archivierten Quellenreproduktionen gegenüber den Besitzern (auch wenn es sich um Bibliotheken in öffentlicher Hand handelt) zu einer rein internen Nutzung.
- b) Regelmäßig werden Verwertungsrechte an Verlage übertragen, die die Herstellung, Veröffentlichung und Verbreitung des Projektergebnisses übernehmen.
- c) Das Urheberrecht (von Herausgeberinnen und Herausgebern, Verfasserinnen und Verfassern von Texten sowie Entwicklerinnen und Entwicklern technischer Infrastrukturen etc. innerhalb eines Projekts) muss auch bei zukünftigen Nutzungen und Nachnutzungen beachtet werden.
- d) Bei audio-visuellen Medien, Bildern und Digitalisaten gelten die Leistungsschutzrechte als normierende Faktoren.

Bei Projekt-Anträgen sind die individuellen rechtlichen Beschränkungen für die Daten-Nachnutzung zu benennen. Wenn möglich, sollten die Rechteabtretungen so gestaltet werden, dass sie eine Nachnutzung der Forschungsdaten nicht behindern.

Vorstand und Beirat der GfM

im Oktober 2018

gez.

Prof. Dr. Dörte Schmidt

Prof. Dr. Panja Mücke

Präsidentin

Vorsitzende des Beirats